

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Unternehmen für Gartengestaltung und Grünflächenbau (Gartengestalter)

Soweit einzelne Bedingungen den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes BGBL.Nr. 148/79 widersprechen, gelten diese gegenüber privaten Verbrauchern nicht.

1. Geltungsbereich

Die AGB gelten für alle Arbeiten und Lieferungen durch Unternehmen für Gartengestaltung und Grünflächenbau (Gartengestalter).

2. Anbot

Das vom Auftragnehmer erstellte Anbot ist grundsätzlich freibleibend. Die Ausführung der angebotenen Arbeiten erfolgt nach branchenüblichen fachlichen Grundsätzen.

Das Anbot und die diesem zugehörigen Unterlagen enthalten, soweit sie nicht ausdrücklich für verbindlich bezeichnet wurden, nur annähernde Werte, sodass für die Verrechnung nur die Einzelpreise bei Durchführung der Arbeiten maßgebend sind.

Das Anbot gilt nur im ganzen, der Wegfall einzelner Positionen oder Teile bedingt eine Preisänderung.

Alle Rechte aus den Plänen, Entwürfen, Zeichnungen und dgl. Verbleiben dem Auftragnehmer. Eine auch nur auszugsweise Verwendung dieser Unterlagen macht schadenersatzpflichtig.

3. Vertragsabschluss

Aufträge und Bestellungen verpflichten den Auftragnehmer erst nach ihrer schriftlich bestätigten Annahme. Der Auftragnehmer kann jedoch vor Beginn der Vertragserfüllung vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtung zurücktreten, wenn sich wesentliche Schwierigkeiten bei der Durchführung oder der Materialbeschaffung ergeben.

Die Vergabe des Auftrages – ganz oder teilweise – an einen Subunternehmer bleibt vorbehalten.

Zusatzaufträge müssen dem Auftragnehmer oder dessen Bevollmächtigten mitgeteilt werden; Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme irgendwelcher Zusatzaufträge berechtigt. Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft übertragen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers und können daher vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden, ohne daß jedoch irgendeine Haftung des Auftragnehmers hinsichtlich des Zusatzauftrages übernommen wird.

Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig sind, jedoch erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden und gelten als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind. Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Anbot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist ebenfalls dem Auftraggeber unverzüglich Nachricht zu geben. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Tagen nach Verständigung, so gelten die Arbeiten als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind.

Der Auftraggeber hat auf Verlangen des Auftragnehmers entsprechende Akontozahlung zu leisten.

Im Falle des Rücktrittes vom Vertrag wird die Akontozahlung zurückbezahlt, ein Anspruch des Auftraggebers auf Verzinsung der Akontozahlung besteht nicht.

4. Ausführung der Arbeiten

Vereinbarte Ausführungstermine werden nach Möglichkeit eingehalten, gelten jedoch im Hinblick auf die Abhängigkeit der Arbeit von den Witterungsverhältnissen als nicht verbindlich.

Die notwendige Gerüstung, Aufzugsmöglichkeit samt Wartung, Bauwasser und Strom hat der Auftraggeber, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, kostenlos bereitzustellen.

5. Abnahme

Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung des Auftrages baldigst anzuzeigen. Er kann auch anstelle der Anzeige gleich Rechnung legen. Eine Abnahmebesichtigung hat innerhalb von acht Tagen nach der Anzeige oder Rechnungslegung zu erfolgen. Der Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von acht Tagen nach erfolgter Anzeige oder Rechnungslegung verlangt.

Bei Fundamenten oder anderen später nicht mehr meßbaren Ausführungen kann der Auftraggeber die Ausmaßkontrolle nur verlangen, solange die Ausmaße feststellbar sind. Später gelten die Aufzeichnungen des Auftragnehmers als bindend.

Pflanzen gelten am Tag ihrer Lieferung an den Auftraggeber als übernommen. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Auftraggebers.

Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen. Dies gilt auch für die vorzeitige Besichtigung von Fundamenten oder anderen später nicht mehr meßbaren Ausführungen. Mit der Bestätigung der Abnahmebesichtigung bzw. mit Ablauf der Frist, mit der der Verzicht auf die Abnahmebesichtigung eintritt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgenommen, sofern nicht Mängelrügen erhoben worden sind.

6. Mängelrüge

Mängelrügen sind unverzüglich nach der Abnahmebesichtigung schriftlich zu erklären. Erfolgte keine Abnahmebesichtigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als ordnungsgemäß abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von acht Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder der Rechnungslegung allfällige Mängel schriftlich gerügt hat.

Später erkennbare Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Erkennt der Auftraggeber oder eine von ihm bestellte örtliche Bauleitung oder sonstige fachmännische Aufsicht während der Ausführung von Arbeiten oder bei Lieferung von Pflanzen einen Mangel, so ist dieser unverzüglich zu rügen.

7. **Gewährleistung und Gewährleistungsfrist**

Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, daß die gelieferten Materialien keine für den Auftragnehmer erkennbare Mängel haben. Dies gilt insbesondere bei der Lieferung von Steinmaterial, dessen Eigenarten der Auftragnehmer keinesfalls zu vertreten hat. Weiters leistet der Auftragnehmer für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten Gewähr.

Falls Materialien und Pflanzen vom Auftraggeber selbst geliefert werden, erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ersatz der Pflanzen oder des ungeeigneten Materials.

Mutterboden- oder Humuslieferungen können vom Auftragnehmer nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit begutachtet und keine wie immer geartete Garantie für den Nährstoffgehalt, die Schädlingsfreiheit oder sonstige Beschaffenheit gegeben werden.

Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf aufgefülltem Gelände entstehen, wird keine Gewähr geleistet.

Für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht gehaftet. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, nach Maßgabe des erteilten Auftrages das Unkraut zu bekämpfen, wird dadurch nicht berührt.

Wenn der Auftragnehmer Pflanzen oder Saatgut liefert, so hat er Mängel, die darin bestehen, daß Pflanzen nicht anwachsen oder Saatgut nicht aufgeht, nur dann auf seine Kosten zu beseitigen, wenn ihm die Pflege für mindestens eine Vegetationsperiode, im allgemeinen für ein Jahr, übertragen wurde. Von dieser Verpflichtung

ist er jedoch befreit, wenn die Schäden auf das Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh und dgl. oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind. Die Kosten für die Pflege sind gesondert zu vereinbaren.

Für Schäden oder Verzögerungen, die durch höhere Gewalt oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Gewährleistung auch während der Ausübung der Arbeiten.

Treten Mängel auf, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber ihre Beseitigung verlangen, jedoch nur, wenn die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Würde die Mängelbeseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so kann der Auftraggeber nur verlangen, daß die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr nach Abnahme.

8. **Rechnungsstellung und Zahlung**

Mit den vereinbarten Preisen werden alle Lieferungen und Leistungen abgegolten, die nach der üblichen Verkehrssitte dazugehören. Die Verrechnung erfolgt nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. der bei der Abnahme festgestellten Mengenermittlung. Darüber hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen, die im Anbot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Zusatzaufträge, werden auf Grund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.

Erhöhen sich nach Vertragsabschluß die Preise für vereinbarte Lieferungen oder verändern sich die Tariflöhne oder die ortsüblichen Effektivlöhne, so werden der Abrechnung - auch bei einer vereinbarten Pauschalvergütung und bei Akkordpreisen ab dem Stichtag die erhöhten Preise und geänderten Löhne zugrunde gelegt.

Rechnungen sind binnen 10 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen.

Skontoabzüge sind, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, unzulässig.

Bei Zahlungsverzug werden die Kosten der Kapitalbeschaffung mit 4 % über der Bankrate der Österreichischen Nationalbank berechnet und in Rechnung gestellt.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungen ist der Auftragnehmer zur Arbeitseinstellung berechtigt. Allfällige damit verbundene Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9. **Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer darf daher auf Kosten des Auftraggebers nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Lieferungen, auch wenn sie mit dem Grund und Boden verbunden sind, entfernen und zum Zeitwert unter Anrechnung auf die vom Auftraggeber geschuldeten Beträge zurücknehmen.

10. **Schiedsgutachten und Gerichtsstand**

Bei Meinungsverschiedenheiten über Fragen fachlicher Art zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen, der auf Antrag eines der Streitteile von der zuständigen Landesinnung aus der Liste der ständig gerichtlich beeideten Sachverständigen zu bestellen ist, bindend. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfalle werden die Kosten von den Streitteilen je zur Hälfte getragen.

Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist das für den Betriebssitz des Auftragnehmers zuständige Bezirksgericht.

11. **Abweichende Bedingungen und Unterschrift des Auftraggebers**

Bedingungen des Auftraggebers erhalten nur insoweit Geltung, als sie den vorliegenden AGB nicht widersprechen und schriftlich vereinbart worden sind.

Die rechtliche Unwirksamkeit oder Änderung einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.